

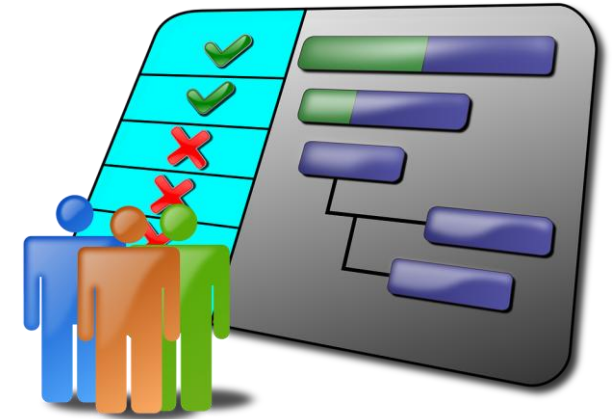
Inhalt

1. DSGVO & Co – Konsequenzen für Schulen

Hinweise!

2. Sprechstunde Datenschutz & Fortbildungen am MZO

3. Onlineportal für schulische Datenschutzbeauftragte

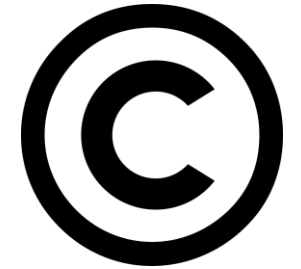


Hinweise zum Datenschutz und Urheberrecht für Schulen



Urheberrechts-Wissensgesellschafts- Gesetz (UrhWissG i.V.m UrhG)

→ Inkrafttreten: am 01. März 2018



Datenschutzgrundverordnung

→ Inkrafttreten: am 25. Mai 2018



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

- 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Art. 24 DSGVO)
- 2. Meldung des Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO)
- 3. Meldung von Verletzungen (Art. 33 DSGVO)
- 4. Kollegium zur Einhaltung des DS anhalten (Art. 32 (4) DSGVO)
- 5. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung / mit oder ohne Einwilligung (Art. 6 DSGVO)
- 6. Informationspflicht (inkl. Auskunftsrechte) bei der Datenerhebung (Art. 13/14/15 DSGVO)
- 7. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- 8. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)
- 9. Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 (1lit. d) DSGVO)
- 10. Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO)



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen



Viele Regelungen der DSGVO gab es – so oder ähnlich –
auch schon **vor dem 25. Mai 2018:**

z.B. Dokumentationspflichten (Verfahrensverzeichnis),
Durchführung einer Vorabkontrolle und Bestellung
eines Datenschutzbeauftragten



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

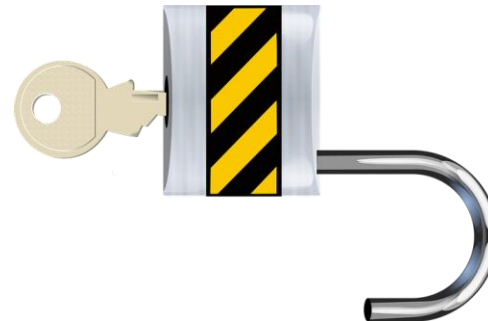


Art. 24 DSGVO

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

In Behörden → Dienststellenleiter/in (Schulleiter/in)

Der **Verantwortliche (der Schulleiter/die Schulleiterin)** setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** ein, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt. ...



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung



Art. 82 DSGVO Haftung und Recht auf Schadensersatz

Betroffene SuS (oder auch Eltern und Lehrkräfte) haben einen Anspruch auf Schadensersatz **gegen den Verantwortlichen (Dienstherr)**.

*Amtspflichtverletzung /
Möglicher Regress!*

§ 82 (3) DSGVO

Haftung und Recht auf Schadensersatz

Der Verantwortliche (...) wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Funktionspostfächer von SL-Mitgliedern: Welche Inhalte/Daten dürfen verschickt werden?

Antwort aus dem SSA:

"Durch die Verwendung der neuen verkürzten Emailadresse
@schule.hessen.de ändert sich an der Rechtslage hinsichtlich des Datenschutzes nichts.



Wie gehabt, können innerhalb des Hessen-Netzes (HZD) Daten in den meisten Fällen unverschlüsselt versendet werden.

Außerhalb des Hessen-Netzes ist dies nicht ohne weiteres möglich. Insbesondere bei sensiblen personenbezogenen Daten, bspw. Gesundheitsdaten von Schülerinnen und Schülern, ist weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit auf die Empfängerliste zu legen. Solche Daten dürfen keinesfalls unverschlüsselt außerhalb des Hessennetzes übersendet werden.

Innerhalb
HZD

Außerhalb
HZD

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.2 Meldung des Datenschutzbeauftragten

Art. 37 DSGVO (i. V. m. §5 (1) HDSIG) Benennung und Meldung eines Datenschutzbeauftragten

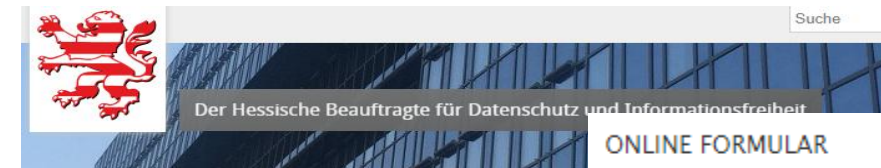


Beteiligung
Personalrat!

Der **Verantwortliche** benennt auf jeden Fall einen **Datenschutzbeauftragten** und einen **Stellvertreter**, wenn die Verarbeitung von einer Behörde (Schule) durchgeführt wird.

Der **Datenschutzbeauftragte** wird auf der Grundlage seiner **beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens** benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Er unterrichtet und berät die Schulleitung, die Lehrkräfte und die sonstigen in der Schule beschäftigten Personen.

Der **Verantwortliche** veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und meldet diese Daten der Aufsichtsbehörde bis zum **25. August 2018**.



MELDUNG

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Gemäß Art. 37 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und diese Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

ONLINE FORMULAR

» Meldung des DSB

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

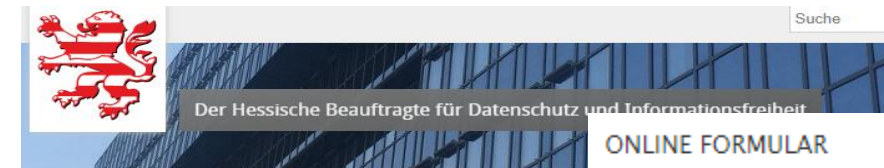
1.2 Meldung des Datenschutzbeauftragten

Art. 37 DSGVO (i. V. m. §§ 5 & 6 HDSIG) Benennung und Meldung eines Datenschutzbeauftragten



Die Schule (öffentliche Stelle) unterstützt die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem sie ... den Zugang zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen ermöglicht, sowie die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Insbesondere ist die oder der Datenschutzbeauftragte im erforderlichen Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen!



MELDUNG

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Gemäß Art. 37 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und diese Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.3 Meldung von Datenschutz-Verletzungen



Art. 33 DSGVO

Meldung von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde (mit Risikoabschätzung)



Verstöße gegen geltende Datenschutzgesetze durch Lehrkräfte müssen dem **Hessischen Datenschutzbeauftragten** gemeldet werden!

- Der Schulleiter **dokumentiert und meldet** eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden (nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde) der zuständigen Aufsichtsbehörde (Hessischer Datenschutzbeauftragter).
- Es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko führt).



<https://datenschutz.hessen.de/service/meldungen-von-verletzungen-des-schutzes-personenbezogener-daten-durch-verantwortliche>



The screenshot shows a web interface with a navigation bar containing 'DATENSCHUTZ', 'INFOTHEK', and 'SERVICE'. Below the navigation bar, there is a sidebar menu with options: 'Meldung Datenschutzbeauftragte', 'Beschwerden', 'Meldung nach Art. 33 DS-GVO', and 'Schulungen des HDSB'. The main content area is titled 'Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten' and includes a sub-header 'Dieses Formular dient zur Übermittlung von Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)'.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.3 Meldung von Datenschutz-Verletzungen



§5 SchDSV Information an SSA & den Schulträger

- Neu ist, dass eine Information über meldepflichtige Datenschutzvorfälle nach Art. 33 der DSGVO an das jeweils zuständige **Staatliche Schulamt** und den **Schulträger** erfolgen muss.

NEU!

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

Art. 32 (4) DSGVO

Sicherheit der Verarbeitung (durch das Kollegium)

Die Schulleitung muss sicherstellen, dass alle an der Schule tätigen Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung der Schule verarbeiten.

Dazu sind insbesondere die Lehrkräfte regelmäßig datenschutzrechtlich zu sensibilisieren – auch im Umgang mit IT-Ausstattung.

Hilfreich sind hierbei Merkblätter oder spezielle Handreichungen.



GEORG
KERSCHENSTEINER
SCHULE
Bildungszentrum im Grünen

Datenschutz (& Urheberrecht) für Lehrkräfte an der GKS

Version 5.0 / April 2018

1. Personenbezogene Daten in Klassenbüchern und Kursheften
2. Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte (PC, Tablet oder Handy)
3. Personenbezogene Daten auf unserem Laufwerk T: (Lehrertausch)
4. Aufbewahrungsfristen
5. Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten im DV-Unterricht
6. Personenbezogene Daten auf der Schulhomepage & Moodle
7. Anlegen eines Emailverteilers
8. Versenden von personenbezogenen Daten per Email
- NEU!** 9. Folgen bei Nichtbeachtung der Vorschriften
10. Kostenfreie Verschlüsselungssoftware
- NEU!** 11. Urheberrecht für Lehrkräfte (wichtige Auszüge)

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.1 Personenbezogene Daten in Klassenbüchern

- a) Bezeichnung der Klasse / des Kurses.
- b) Namen und ggf. klasseninterne Funktionen der unterrichtenden Lehrkräfte unter Nennung der Fächer
- c) Namen der SuS einschließlich schulischer Funktionen.
- d) Teilnahme an nicht im Klassenverband erteiltem Unterricht.
- e) Angaben über den Klassenelternbeirat.
- f) Nachweise zum Unterricht, Vermerke über Schulversäumnisse (entschuldigt/unentschuldigt), Verspätungen.
- g) besondere Vorkommnisse im Unterricht.
- h) Stundenplan.
- i) Stundenbericht unter Angabe der Unterrichtsinhalte und/oder Unterrichtsziele.



Leistungsvermerke (wie z. Bsp. Notenlisten kurz vor der Zeugniserstellung) dürfen **NICHT** in Klassenbüchern geführt oder kurzfristig abgelegt werden.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.2 Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte (PC, Tablet oder Handy)

Die Verarbeitung personenbezogener Schüler- und Schuldaten durch Lehrkräfte auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen außerhalb der Schule darf nur nach einer entsprechenden **schriftlichen Anzeige bei der Schulleitung** erfolgen (mit einem Formblatt).



Werden personenbezogene Daten auf Datenträgern außerhalb der Wohnung mitgeführt, z.B. beim Transport zur Schule, so sind sie in jedem Fall zu verschlüsseln.

Kostenfreie Verschlüsselungssoftware

1. Pgp
2. Truecrypt (Version 7.1)
3. VeraCrypt



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.2 Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte (PC, Tablet oder Handy)

Der Zugriff zu den gespeicherten personenbezogenen Daten ist kontrollierbar gestaltet (**gesicherte Dateiablage mit wirksamem Passwortschutz, verschlüsselte Speicherung**).



Achtung! Die Verordnung wurde überarbeitet! Einzelheiten folgen im Erlass!



Die Dateiablage erfolgt **AUSSCHLIEßLICH** getrennt von den sonstigen Daten auf einem externen Datenträger, z.B. einer externen Festplatte bzw. einem USB-Stick, der ausschließlich für diesen Zweck genutzt wird und der gesondert und verschlossen aufbewahrt werden kann.

Kostenfreie Verschlüsselungssoftware

1. Pgp
2. Truecrypt (Version 7.1)
3. VeraCrypt

Damit können im Bedarfsfall (z.B. plötzliche Dienstunfähigkeit) die Daten problemlos an die Schule zurückgegeben werden.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.2 Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte / Verschlüsselung mit Office-Programmen



The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Datei' (File) menu open. Four numbered arrows point to specific options:

- 1. Points to the 'Datei' menu header.
- 2. Points to the 'Informationen' (Information) tab in the left-hand navigation pane.
- 3. Points to the 'Berechtigungen' (Permissions) section in the main area, which states: 'Jeder Teil dieses Dokuments kann von jedem geöffnet, kopiert und geändert werden.'
- 4. Points to the 'Mit Kennwort verschlüsseln' (Encrypt with password) option, which includes the sub-option 'Zum Öffnen dieses Dokuments ein Kennwort anfordern' (Require a password to open this document).

Other visible elements include the ribbon (Datei, Start, Einfügen, Seitenlayout, Verweise, Sendungen, Überprüfen, Ansicht), the document title 'Alles ganz einfach - Microsoft Word', and the 'Eigenschaften' (Properties) pane on the right showing document details like size (12,4KB) and page count (1).

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.3 (Private) Aufbewahrungsfristen

Die in **privaten Datenverarbeitungseinrichtungen** oder **Speichermedien der Lehrkräfte** gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, **spätestens** jedoch ein Jahr nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres.



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.4 Anlegen eines Emailverteilers



Zulässig! Emailadressen gehören lt. Rechtsprechung zu den NOTWENDIGEN Daten, die Lehrkräfte für die Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags benötigen (vgl. auch Punkt 5 / Informationspflicht).

Der Emailverteiler darf allerdings nicht an die SuS/Eltern ausgegeben werden (Ausnahme: es stimmen alle zu).

→ Die Nutzung eines **offenen E-Mail-Verteilers** ist in der Regel unzulässig
Statt in das „AN-Feld“ oder „CC-Feld“ sind die E-Mail-Adressen in das „BCC-Feld“ einzutragen. Bei Eintragung der E-Mail-Adressen in das „BCC-Feld“ wird die Übertragung der E-Mail-Adressen an die Empfänger unterdrückt!

Quelle: Datenschutz in der Schule, Verlag PRO Schule

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.5 Versenden von personenbezogenen Daten per E-Mail / von Lehrkraft zu Lehrkraft



Anfrage an Herrn Sobota (HBDI): Welche Daten dürfen über welchen Weg verschickt werden?

Offizielle Dienstemail (HMKB):

"...hinsichtlich der vom HMKB zur Verfügung gestellten, dienstlichen E-Mail-Adressen gelten die Nutzungsrichtlinien aus dem Jahr 2020. Die Nutzungsmöglichkeiten sind hier allerdings sehr eingeschränkt.

*Info HBDI
(Herr Sobota)!*

Nimmt man die E-Mail-Richtlinie des Landes für die dienstlichen E-Mail-Accounts, so dürfte man nichts dergleichen über das Medium übermitteln.

DSGVO-konformer Dienstanbieter (z.B. I-Serv):

Hat die Schule einen DSGVO konformen Dienstanbieter, so wäre eine Kommunikation von Daten mit normalem Schutzbedarf unproblematisch. Hinsichtlich eines Verschlüsselungserfordernisses wäre hier zu prüfen, ob es Schutzmechanismen gibt (z.B. geschlossenes und damit geschütztes Netz), welches erlauben könnte, auf eine Verschlüsselung zu verzichten. In jedem Fall wäre die Kommunikation sensibler, personenbezogener Daten mit Einsatz eines Verschlüsselungs-Tools möglich.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.5 Versenden von personenbezogenen Daten per E-Mail / von Lehrkraft zu Lehrkraft



*Info HBDI
(Herr Sobota)!*

Anfrage an Herrn Sobota (HBDI): Welche Daten dürfen über welchen Weg verschickt werden?

DSGVO-konformer Dienstanbieter (z.B. I-Serv):

Die Frage, was per E-Mail in welcher Form transportiert werden kann, richtet sich nach dem Schutzbedarf der Daten. Daten mit einem normalen Schutzbedarf (z.B. Notenlisten, Austausch über das Verhalten eines Schülers, Fehlzeiten, Adresslisten etc.) ordne ich als Daten mit einem normalen Schutzbedarf ein. Hier ist eine Verschlüsselung nicht erforderlich. Bei pädagogischen oder medizinischen Gutachten ist von einem hohen Schutzbedarf auszugehen, der eine Verschlüsselung zwingend macht.

→ **Grundsätzlich gilt**, dass alles, differenziert nach seinem Schutzbedarf, per Mail kommuniziert werden darf.

→ **In jedem Fall** wäre die Kommunikation sensibler, personenbezogener Daten mit Einsatz eines Verschlüsselungs-Tools möglich.

Nachrichtenfunktion im SPH:

Der HBDI kann hierzu keine Aussage treffen.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.5 Versenden von personenbezogenen Daten per E-Mail / von Lehrkraft zu Lehrkraft



Offizielle
Dienstemail
(HMKB)!

Das Versenden personenbezogener Daten über unsere dienstliche Schulkemaladresse, auch von zu Hause, ist zulässig.

Voraussetzung: wenn bei den privaten Endgeräten sichergestellt ist, dass die Datenspeicherung ausschließlich auf einem gesicherten Server der Schule, eines beauftragten Dienstleisters oder über eine gesicherte Webanwendung erfolgt bzw. die Datenzwischenspeicherung der Daten in einem Ordner auf dem privaten Endgerät erfolgt, der vor Zugriff Dritter geschützt ist. Der Versand der Daten findet verschlüsselt über ein sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll statt (Das HTTPS-Protokoll wird zur Verschlüsselung und zur Authentifizierung der Kommunikation zwischen Webserver und unserem Browser im Internet verwendet).

Empfohlen wird, sofern die Notenliste als Datei der E-Mail als Anhang hinzugefügt wird, diese Datei gesondert mit einem Passwortschutz zu versehen. Natürlich sollen die Daten anschließend gelöscht und nicht dauerhaft auf dem PC gespeichert werden.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.5 Versenden von personenbezogenen Daten per E-Mail / von Lehrkraft zu Lehrkraft



Offizielle
Dienstemail
(HMKB)!

Keine Verarbeitung besonders geschützter sensibler Daten!

Besonders sensible personenbezogene Daten sind vom Gesetzgeber besonders geschützt. Solche Daten dürfen nicht als Inhalt oder Anhang einer E-Mail verschickt werden. Das betrifft die besonderen Kategorien von Daten nach Art. 9 DS-GVO: **Gesundheit, Behinderung, Herkunft, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, der Identifizierung dienende genetische oder biometrische Daten.**

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.5 Versenden von personenbezogenen Daten per E-Mail / von Lehrkraft zu Lehrkraft



Voraussetzung für das Versenden von personenbezogenen Daten:

Der häusliche Arbeitsplatz genügt den Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz und wurde bei der Schulleitung angemeldet!

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bedingungen für die Nutzung der dienstlichen E-Mail für Lehrkräfte: <https://kultusministerium.hessen.de/lehrkraefte/e-mail-adresse-fuer-lehrkraefte>

Quelle: <https://kultusministerium.hessen.de/lehrkraefte/e-mail-schulen/datenschutzrechtliche-bedingungen-fuer-die-nutzung-der-persoenlichen-dienstlichen-e-mail-fuer>

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Vorschriften

Schadensersatz (Art. 82 DSGVO)

Betroffene SuS (oder auch Eltern und Lehrkräfte) haben einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen. Der Schadensersatz ist verschuldensunabhängig und betrifft ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr nur den Fall der automatisierten Datenverarbeitung!



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.4 Kollegium zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten

1.4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Vorschriften

Schadensersatz

→ Die Frage des Verschuldens ist hier relevant für den **möglichen Regress im Innenverhältnis gegen den schuldigen Bediensteten** (vgl. § 91 HBG, § 14 BAT).

Für die Verjährung gilt: drei Jahre ab der Kenntnis des Schadens.
Weitergehende Schadensersatzansprüche können sich aus einer Haftung bei Amtspflichtverletzung ergeben (vgl. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB).

Quellen: Hessisches Datenschutzgesetz (§ 20)
und Datenschutz-Grundverordnung (Art. 33, 82-84)



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Gesetzliche Grundlage vs. Einwilligung

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein



Existiert für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten keine gesetzliche Grundlage, ist eine Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen (vgl. Art. 6 (1) lit. a).

Aktuell gibt es für keine digitale Lernplattform eine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten –

Ausnahme: Schulportal Hessen

**ACHTUNG
Neu! §83a
HSchG**

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Gesetzliche Grundlage vs. Einwilligung

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

Ausnahme: Schulportal Hessen

§83a HSchG:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten darf im Rahmen digitaler Anwendungen erfolgen, wenn diese durch **das HKM** oder eine andere von ihm beauftragte Stelle geprüft und freigegeben wurde,
oder

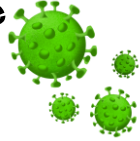
die Schule diese Anwendung selbstständig einführt und als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet.

ACHTUNG Neu!
§83a HSchG

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Besonderheit während der
Pandemie
Corona!



Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ...mit oder ohne Einwilligung?



(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

...

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

Digital!

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ...mit oder ohne Einwilligung?

Empfehlung: Im Zweifel Einwilligungen einholen:

- Beteiligung der Betroffenen SuS und Eltern
- Nutzung der Systeme auch nach Wegfall einer gesetzlichen Grundlage zulässig

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Art. 6 DSGVO
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
...mit oder ohne Einwilligung?

Wenn Einwilligung, dann:

1. Informelle Einwilligung
2. Anbieten einer Alternative

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.6 Informationspflicht bei der Datenerhebung

Art. 13 (& 14) DSGVO

Informationspflicht bei der Erhebung von Personenbezogenen Daten

Werden personenbezogene Daten erhoben, so teilt der **Verantwortliche** der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit (**Minimalinformationen**):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Empfänger
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte (Einschränkungen bei Schulen beim Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO)

(vgl.: § 81 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz)

...



DATENSCHUTZ

- Verantwortlicher nach Artikel 24 DSGVO
Dirk Ruber
- Datenschutzbeauftragter
Marco Stark
- Stellvertretender Datenschutzbeauftragter
Volker Auth

E-Mail: datenschutz@gks-obertshausen.de

 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten [111 KB]

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.6 Informationspflicht bei der Datenerhebung

Art. 13 (& 14) DSGVO Informationspflicht bei der Erhebung von Personenbezogenen Daten

GEORG
KERSCHENSTEINER
SCHULE
Bildungszentrum im Grünen

Informationspflichten nach Artikel 13 (und 14) DSGVO

Nach den Artikeln 13 und 14 der europäischen **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) hat der Verantwortliche bei der Datenerhebung die folgenden Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seiner Vertreterin:
Georg-Kerschensteiner-Schule, Georg-Kerschensteiner-Str. 2, 63179 Obertshausen - vertreten durch Dirk Ruber (Schulleiter) und Ingrid Spahn (stellv. Schulleiterin)

2. Name und Kontaktdaten des schulischen Datenschutzbeauftragten sowie seines Vertreters:
Marco Stark (Datenschutzbeauftragter) und Volker Auth (stellv. Datenschutzbeauftragter): datenschutz@gks-obertshausen.de

3. Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Schulen erfüllen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Für diesen Zweck werden die für die Durchführung notwendigen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet.
- Darüber hinaus werden ggf. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen (einschließlich der Berichterstattung hierüber) auf der Internetseite der Schule veröffentlicht und an lokale und regionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

- Das Recht zur Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten an der GKS ergibt sich aus dem Hessischen Schulgesetz (HSchG), dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen und dem Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.6 Informationspflicht bei der Datenerhebung

Muss bei der
Datenerhebung auch
mitgeteilt werden:



Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

Betroffenen Personen stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Bei den hier genannten Rechten gelten allerdings besondere Einschränkungen. **Demnach gibt es in Schulen kein ständiges Auskunftsrecht**, wenn es um Prüfungen oder Benotungen geht (Quelle: § 81 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz).

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.6 Informationspflicht bei der Datenerhebung

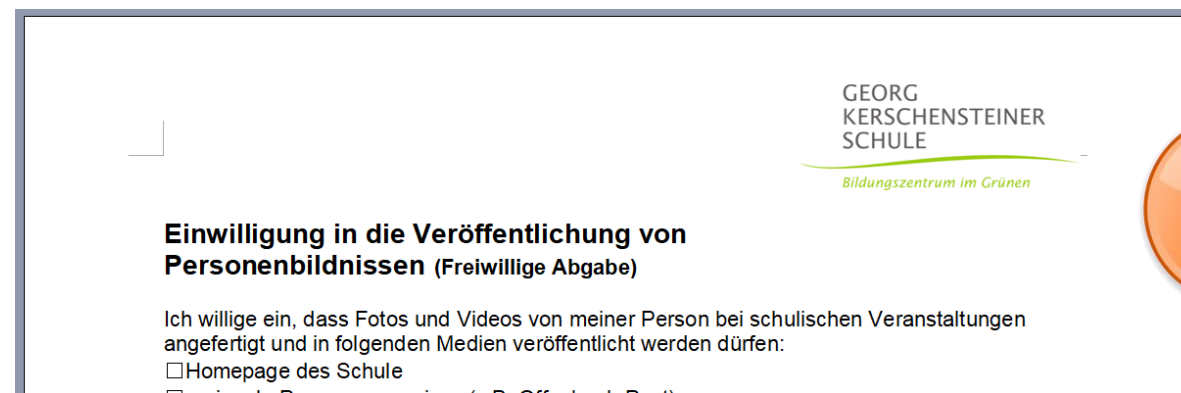
Art. 13 (& 14) DSGVO

Informationspflicht bei der Erhebung von Personenbezogenen Daten

Um den in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, benötigen Schulen - i.d.R. - weder **Fotos noch Videos** von SuS, LuL oder Eltern – dies sind **keine notwendigen personenbezogenen Daten**.

→ Hinweis im Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO

→ Einverständniserklärung bei der Einschulung



GEORG
KERSCHENEINER
SCHULE
Bildungszentrum im Grünen

**Einwilligung in die Veröffentlichung von
Personenbildnissen (Freiwillige Abgabe)**

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei schulischen Veranstaltungen angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Schule

... (P. Off. ...)



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.7 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Art. 30 DSGVO

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (früher Verfahrensverzeichnis)

Jede Schule **muss ein Verzeichnis** aller von ihr oder einem Auftragsverarbeiter (andere Person, Einrichtung oder Behörde) durchgeführten (Daten)Verarbeitungstätigkeiten **führen**.

Hierbei geht es nicht nur um automatisierte Verfahren, sondern um jede Verarbeitung, auch papiergebundene Verfahren, die personenbezogene Daten in Dateisystemen speichert (eine schriftliche Akte entspricht ebenfalls einem Dateisystem).



Verzeichnisvorlage und/oder Umsetzungshilfen mit Beispielen vom Schulamt/HDSB schicken lassen!

Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit

Angaben zum Verantwortlichen	
Verantwortliche Stelle (gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO)	(Name, Anschrift)
ggf. gemeinsamer Verantwortlicher	(Name, Anschrift)
Gesetzlicher Vertreter (= Geschäftsführung)	(Name, Kontaktdaten)

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.7 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Art. 30 DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (früher Verfahrensverzeichnis)

Wichtig! Jede Schule muss im Verzeichnis die Zugriffsberechtigungen darstellen:

→ **Rollen- und Berechtigungskonzept**

Bsp. <https://dsgvo-vorlagen.de/das-berechtigungskonzept-nach-dsgvo>



Verzeichnisvorlage und/oder Umsetzungshilfen mit Beispielen vom Schulamt/HDSB schicken lassen!

Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit

Angaben zum Verantwortlichen	
Verantwortliche Stelle (gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO)	(Name, Anschrift)
Ggf. gemeinsamer Verantwortlicher	(Name, Anschrift)
Gesetzlicher Vertreter (= Geschäftsführung)	(Name, Kontaktdaten)

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.8 Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 35 DSGVO Datenschutz-Folgenabschätzung (früher Vorabkontrolle)



Eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** ist in den meisten Fällen für Schulen **nicht notwendig** (Ausnahme: z.B. Videoüberwachung)!

Wichtig ist aber, dass das **Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten** (vgl. Punkt 1.8) gründlich geführt wird - vor allem der Punkt "Beschreibung getroffener technischer und organisatorischer Maßnahmen".

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.8 Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 35 DSGVO Datenschutz-Folgenabschätzung (früher Vorabkontrolle)



Hat eine Form der Datenverarbeitung, **insbesondere bei Verwendung neuer Technologien** (z.B. *Überwachungstechnik*) aufgrund der Art und des Umfangs der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, **so führt der Verantwortliche** vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Der **Verantwortliche** holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.

1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.8 Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 35 DSGVO Datenschutz-Folgenabschätzung



Ist eine Folgenabschätzung notwendig, enthält sie zumindest Folgendes:

- eine **systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge** und der Zwecke der Verarbeitung;
- eine **Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- eine **Bewertung der Risiken** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
- die zur Bewältigung der Risiken **geplanten Abhilfemaßnahmen**, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird. ...

1.9 Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)

Art. 32 DSGVO (1) lit. d

Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen



Die Schule muss durch ein geregeltes Verfahren überprüfen, bewerten und evaluieren, **ob die von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen (TOM) für eine sichere Datenverarbeitung (noch) wirksam sind.** Dies muss regelmäßig erfolgen!

Die Überprüfung wird deshalb erforderlich, weil bei Software-Produkten immer wieder Angriffsstellen bekannt werden, die zu einem Datenschutz-Risiko führen können. Auch sollte wegen ständig steigender Computerleistung die Verschlüsselung angepasst werden.

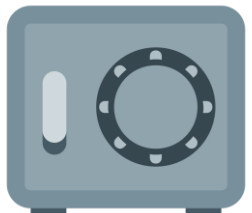
1.9 Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Art. 32 DSGVO (1) lit. d

Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen an Schulen

Mögliche Leitfragen für ein solches Verfahren:

- 1 Befindet sich die Software (Betriebssystem, Anwendungssoftware u.a.) auf einem aktuellen Stand?
- 2 Ist sichergestellt, dass die aktuellen, verfügbaren Patches eingespielt werden?
- 3 Werden Firewall und Virenschutz regelmäßig aktualisiert?
- 4 Gab es in der Vergangenheit Sicherheitsvorfälle, Störungen, unbefugte Datenzugriffe oder wurde das System gehackt? Welche Maßnahmen wurden als Folge davon getroffen?
- 5 Entsprechen die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik? Hinweise hierzu auf der Homepage des BSI.
- 6 Ist die eingesetzte Verschlüsselungstechnologie ausreichend (aktueller Stand)?
- 7 Genügen die Anforderungen an das Passwort (Komplexität, Passwortlänge, usw.)?



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.10 Auftragsverarbeiter

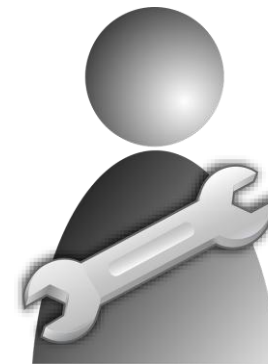
Art. 28 DSGVO (i. V. m. §3 HDSIG) Auftragsverarbeiter

Erfolgt eine Datenverarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen (Schulleiter/in), so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern (z.B. Wartung der IT), die Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-DSGVO erfolgt!

Der **Vertrag ist schriftlich abzufassen**, dies kann auch in einem elektronischen Format erfolgen.



Hier sollten unbedingt Vertragsvorlagen verwendet werden!



1. DSGVO – wichtige Inhalte/Änderungen

1.11 Quellen

■
■
■
■
■
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV, vom 01.12.2023)

Kultus BW / Datenschutz an Schulen / Online im Internet: available:
<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>

Hessischer Datenschutzbeauftragter: Online im Internet: available:
<https://datenschutz.hessen.de/>

Marco Stark: Datenschutz und Urheberrecht für Lehrkräfte an der GKS, Ver. 6.1

Kontakt: marco.stark@gks-obertshausen.de



2. Sprechstunde Datenschutz & Fortbildungen am MZO

Medienzentrum Offenbach

<https://www.medienzentrum-offenbach.de/fortbildung/>



Datenschutzgrundverordnung & Co - Konsequenzen für Schulen

Diese Fortbildung richtet sich im Besonderen an schulische Datenschutzbeauftragte und Mitglieder der Schulleitung. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung nimmt der Datenschutz an Schulen einen immer größeren Raum ein. Welche Konsequenzen haben die DSGVO und andere Richtlinien für Schulen? Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich diese Fortbildung.

Inhalt der Veranstaltung:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
- Meldung von Datenschutzverletzungen
- Kollegium zur Einhaltung des Datenschutz anhalten
- Meldung der Datenschutzbeauftragten
- Informationspflicht bei der Datenerhebung
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Auftragsverarbeitung

Dieses Angebot
Medienkompetenz zuzuordnen.

Jetzt anmelden

Kurs Datenschutzgrundverordnung & Co -
Konsequenzen für Schulen

Nummer 0209895401

Freie Plätze 15

Datum 04.06.2020 – 04.06.2020

Preis € 0.00

Ort Medienzentrum Offenbach
Frankfurter Str. 160
63303 Dreieich

Kontakt Medienzentrum Offenbach
Frankfurter Straße 160-166

*Auszug aus dem
Programm!*

Sprechstunde Datenschutz

07.11.2024 Medienzentrum
Offenbach

OF 14:00 **Jetzt anmelden**

Anmeldeschluss 03.06.2020 23:55

Status Für Anmeldungen geöffnet

3. Onlineportal für schulische Datenschutzbeauftragte



Bildungsserver Hessen

Netzwerk für schulische Datenschutzbeauftragte

[Startseite](#) > [Meine Kurse](#) > [Landesweite Angebote](#) > [Datenschutzbeauftragte](#) > [Netzwerk - sDSB](#)



Soziales Forum

Für Teilnehmer/innen verborgen

Kommunikation und Zusammenarbeit



Ankündigungen



1. / Austauschforum Q&A



2. / Fragen an Herrn Sobota (HBDI - Referat Hochschule und Schule)














3. Onlineportal für schulische Datenschutzbeauftragte


Dokumenten-/ Vorlagenbibliothek



Bildungsserver Hessen

zu 2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO): Einige Vorlagen sind vom Niedersächsischen Kultusministerium. Hier müssen die rechtlichen Grundlagen noch an unsere hessischen Gesetze und Verordnungen angepasst werden.

- ▼  Ablageordner Vorlagen und Infos (ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit)
 - ▶  1. HBDI - Offizielle Dokumente und Infos
 - ▶  2. Informationspflicht (Art. 13 ff. DSGVO)
 - ▶  3.1 Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten (an HESSEN angepasst - OHNE GEWÄHR!), Art. 30 DSGVO
 - ▶  3.2 Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten (nicht angepasste Vorlagen)
 - ▶  4. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)
 - ▶  5. Vertragsvorlagen und Formblätter
 - ▶  6. Rechtliche Grundlagen
 - ▶  7. Handreichungen, Nutzungsvereinbarungen und Orientierungshilfen
 - ▼  8. FAQ
 - ▶  [DSGVO FAQ SSA Kassel.docx](#)

 Datenbank zum gemeinsamen Sammeln von Inhalten